

(Abg. Lange [Leipzig].)

(A) zeichnend bei den Vorgängen in Leipzig. Die Mehrzahl der dort in Frage kommenden Lehrer hat man unbehelligt gelassen, aber einer der Herren hatte in einer Versammlung den Punkt 5 der uns zugegangenen Denkschrift der sächsischen Lehrerschaft besonders vertreten, das betrifft die Schulleitung und Schulaufsicht. Der Lehrer hatte dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß es in Deutschland zur Gewohnheit geworden und üblich sei, daß, wenn ein Mensch, ein Arbeiter ein Loch zu graben habe, drei zur Aufsicht zur Seite gestellt würden, und so sei es auch zu erklären, daß das jetzige Schulgesetz ein Übermaß von Aufsicht zulasse. Das habe seine Schattenseiten. Ein übelwollender Vorgesetzter könnte sein Recht zum Hospitieren, unter gegebenen Verhältnissen zu einem Strahospitieren ausbilden. Der Gedanke ist durchaus nicht willkürlich und böswillig. Mir selbst, der ich mehrere Jahre Mitglied des Schulausschusses in Leipzig gewesen bin, sind eine ganze Menge dieser Fälle persönlich amtlich bekannt geworden. Ich sehe davon ab, sie hier einzeln aufzuführen, vor allen Dingen Namen zu nennen.

Aber in bezug auf einen Fall, der eine deutsche, ja eine europäische Berühmtheit erlangt hat, das ist der Fall des Schuldirektors Käfer, darf ich mir wohl eine Ausnahme gestatten. Auch hier will ich auf Einzelheiten nicht eingehen, sondern nur erklären, daß der heutige Direktor des Leipziger Polizeiamtes, der damalige Dezernent des Schulamtes, Dr. Wagler, in öffentlicher Stadtverordnetenversammlung sagte:

„Wir haben ihm (Käfer) gesagt: Wenn Sie mit einem Lehrer irgend eine Differenz gehabt haben, so vermeiden Sie es, in den nächsten Tagen bei ihm zu hospitieren: der Lehrer legt das natürlich als Schikane aus, das müssen Sie vermeiden, und selbst wenn Sie hätten ohnedies hospitieren wollen, so dürften Sie es dann nicht tun. Er scheint nämlich mehrfach diese Unvorsichtigkeit begangen zu haben.“

Meine Herren! Das sagte der verantwortliche Leiter des Leipziger Schulwesens, und es liegt in vielen Fällen nicht anders. Aber ich sehe davon ab. Ich glaube nicht dem Schulwesen zu dienen, wenn ich die einzelnen namhaft mache. Aber so ohne weiteres ist diese Forderung nicht aufgestellt, und so ohne weiteres aus Schmähsucht hat der Lehrer diese Gedanken in der Versammlung nicht ausführlich erörtert. Ein Lehrer z. B., der an eine höhere Schule von Leipzig aus berufen wurde, schreibt in einem Briefe, der veröffentlicht ist:

„In Leipzig habe ich meine Berufsfreudigkeit verloren.“

Das bezog sich auch auf Direktor Käfer. In Amt und Würden ist dieser Herr Direktor natürlich heute noch. Nun hat der betreffende Lehrer gesagt, das habe sicherlich nicht im Willen der Gesetzgebung gelegen, ein Direktor könne auch bei dem besten Willen durch ein Übermaß von Revisionen die Freude am Unterricht trüben. In der Versammlung hatte nun ein Schuzmann zum erstenmal die Funktion, eine Versammlung selbständig zu überwachen. Er war zwar längere Zeit schon Schuzmann, gehörte nach der Auskunft des Leipziger Polizeiamtes der stenographischen Abteilung der Schuzmannschaft an, war auch in der Zeit vorher als Lehrling mit anderen Beamten in die Versammlungen gegangen und hatte nun selbständig eine Versammlung zu überwachen. Dieser einfache Schuzmann, der zum ersten Male diese Aufsicht selbständig dienstlich ausübte, steht nun in diesem Verfahren einem Lehrer gegenüber, dem von Kollegen die höchsten Vertrauensstellungen zuteil werden, der Mitglied des Schulausschusses ist, einem Lehrer, der akademisch gebildet ist und sich den Doktorhut der Landesuniversität geholt hat. Aber das macht nichts! Das Wort des einfachen Schuzmannes genügt zur Beurteilung! Der Lehrer bietet 20 einwandfreie Zeugen an, die Behörde lehnt es ab, auch nur einen zu hören. Der Lehrer bittet um acht Tage Frist, die wird ihm gewährt zur Einreichung von Gegenbeweisen, aber den Tag vor Ablauf der Frist wird bereits ein Urteil gefällt.

Der § 23 Abs. 3 bildet nun die Rechtsgrundlage zu der Maßregelung. Danach wird das Besserungsverfahren eingeleitet wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens. Ist denn durch die Rede eine Dienstpflicht verabsäumt worden, ist dadurch die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigt worden? Der Zweck der Wirksamkeit und des Berufes ist doch, den Zweck des Gesetzes, der in § 1 des Schulgesetzes festgelegt ist, zu erreichen. Das aber ist, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Ist hier durch den Schüler nicht mehr der sittlich-religiöse Unterricht gewährleistet, ist die Vermittlung der allgemeinen bürgerlichen Kenntnisse durch das Vorgehen beeinträchtigt?

Nehme ich nun aber die Vorgänge von Dresden und Leipzig zusammen, dann scheint mir von den Punkten, die besonders hervorgehoben worden sind,